

1. Synoptische Darstellung der Änderung der FiKo zum Kantonalbankgesetz

Fassung gemäss Landratsvorlage	Änderungen
B. § 1 Firma und Sitz ¹ Unter der Firma "Basellandschaftliche Kantonalbank" ("Banque Cantonale de Bâle-Campagne"), nachfolgend "Bank" genannt, besteht eine Bank mit Sitz in Liestal.	C. § 1 Firma und Sitz ¹ Unter der Firma "Basellandschaftliche Kantonalbank", nachfolgend "Bank" genannt, besteht eine Bank mit Sitz in Liestal.
§ 2 Leistungsauftrag ¹ Die Bank hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen. ² Sie bietet Dienstleistungen einer Universalbank an.	§ 2 Zweck ¹ Sie bietet Dienstleistungen einer Universalbank an. ² Die Bank hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen.
D. § 8 Aufsicht ¹ Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates. Der Vollzug der Oberaufsicht obliegt dem Regierungsrat.	E. § 8 Aufsicht ¹ Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Landrates.
F. § 10 Bankrat ¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er wird vom Regierungsrat gewählt.	G. § 10 Bankrat ¹ Der Bankrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Ein Mitglied des Regierungsrates gehört dem Bankrat an. Er wird vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt. Der Landrat ist an die Wahlvorschläge gebunden.
H. § 11 Aufgaben des Bankrates I. Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankausschüsse und der Geschäftsleitung.	J. § 11 Aufgaben des Bankrates Er erlässt das Organisations- und Geschäftsreglement und ordnet insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Bankausschüsse und der Geschäftsleitung.
K. § 18 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes. ² Die Mitglieder des Bankrats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode (30. Juni 2007) im Amt.	§ 18 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung des neuen Gesetzes.
	§ 19 Übergangsbestimmungen Die bisherigen Mitglieder des Bankrates sind bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode (30. Juni 2007) gewählt.